Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1962	Nr. 22

Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Vom 1. August 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 1. Juni 1961 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt und dem Schlußprotokoll wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung von Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens über

a) die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen einschließlich ihres Amtsbereichs,

b) die Strecken, auf denen die Bediensteten beider Staaten die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt vornehmen können,

c) die Strecken, auf denen festgenommene Personen zurückgeführt und sichergestellte Waren oder Beweismittel zurückgebracht werden dürfen und

d) die Strecken, auf denen Waren nach einer anderen Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleitet werden dürfen,

erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Z 1998 A